

## Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen

### 1. Allgemeines

Gemäss § 20 Absatz 1 StG sind alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit können, nebst dem ordentlichen geschäftsmässig begründeten Aufwand, nach § 30 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 StG zudem abgezogen werden:

- die Abschreibungen und Rückstellungen auf Geschäftsvermögen;
- die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen.

Zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören, nebst den ordentlichen Einkünften, gemäss § 20 Absatz 2 StG auch Kapitalgewinne aus:

- der Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen;
- der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.

Allen diesen Tatbeständen ist gemeinsam, dass dadurch die stillen Reserven offengelegt bzw. realisiert werden. Die Bildung von stillen Reserven (z.B. mittels Abschreibungen) wird - falls sie steuerlich zugelassen wird - steuermindernd vorgenommen. Dies rechtfertigt daher eine Besteuerung zum Zeitpunkt der Realisierung.

### 2. Abgrenzung Geschäfts- und Privatvermögen

Im Gegensatz zum Geschäftsvermögen sind Wertschwankungen des Privatvermögens ohne Einfluss auf das steuerbare Einkommen. Kapitalgewinne und Wertvermehrungen, die auf dem Privatvermögen erzielt werden, unterliegen nicht der Einkommenssteuer. Dementsprechend bleiben auch die privaten Kapitalverluste und Wertverminderungen unberücksichtigt.

Der Zuteilung von Vermögenswerten zum Geschäfts- oder Privatvermögen kommt somit im Steuerrecht eine erhebliche Bedeutung zu. Die Abgrenzungskriterien zwischen Privat- und Geschäftsvermögen sind in der Weisung StP 43 Nr. 4 detailliert beschrieben.

### 3. Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen

#### 3.1. Allgemeines

Steuerbare Kapitalgewinne entstehen einerseits aus der Veräusserung, der Verwertung oder der buchmässigen Aufwertung von Geschäftsvermögen (Art. 18 Abs. 2 DBG, § 20 Abs. 2 Ziff. 1 StG).

Andererseits können steuerbare Kapitalgewinne aufgrund einer Privatentnahme von Geschäftsvermögen oder der Überführung von Geschäftsvermögen in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten entstehen (Art. 18 Abs. 2 DBG, § 20 Abs. 2 Ziff. 2 StG, steuersystematische Realisation).

### 3.2. Veräusserung

Bei einer Veräusserung wird das entsprechende Aktivum durch Verkauf bzw. Tausch aus dem Geschäftsvermögen ausgeschieden und in der Regel auf einen neuen Eigentümer übertragen. Der häufigst anzutreffende Veräusserungstatbestand ist der Verkauf.

### 3.3. Verwertung

Der Begriff „Verwertung“ ist weit zu fassen. Er steht für alle sog. Entstrickungstatbestände, durch welche stille Reserven so verschoben werden, dass die bisher aufgeschobene Besteuerung später nicht mehr erfolgen kann.

### 3.4. Buchmässige Aufwertung

Bei einer buchmässigen Aufwertung werden stille Reserven dadurch offengelegt, dass der Buchwert eines Aktivums erhöht wird. Die Differenz unterliegt der Einkommensbesteuerung.

Bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender kann kantonal steuerlich eine Aufwertung höchstens im Umfang der bisherigen Abschreibungen erfolgen, da der massgebende Einkommenssteuerwert maximal der Höhe der Anlagekosten entsprechen darf. Bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft untersteht ein über den Anlagekosten erzielter Erlös (Wertzuwachsge Gewinn) der Grundstückgewinnsteuer.

### 3.5. Privatentnahme

Mit der Überführung eines Vermögenswertes vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen werden steuersystematisch stille Reserven realisiert. Eine Privatentnahme hat zu Verkehrswerten zu erfolgen („dealing at arm's length“).

### 3.6. Überführung in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten

Mit der Verlegung von Vermögenswerten des Geschäftsvermögens ins Ausland wird dem inländischen Fiskus Steuersubstrat mindestens im Umfang der darauf gebildeten stillen Reserven entzogen, sodass diese Transaktion mit Einkommenssteuerfolgen verbunden ist.

## 4. Grundstücke im Geschäftsvermögen

### 4.1. Allgemeines

Werden aufgrund von Realisationstatbeständen Kapitalgewinne auf Grundstücke des Geschäftsvermögens erzielt, so stellen sich je nach Steuerhoheit unterschiedliche Steuerfolgen ein.

### 4.2. Veräusserung

Fällt bei der Veräusserung eines Geschäftsgrundstücks einer natürlichen Person ein Kapitalgewinn an, so unterliegt dieser bei der direkten Bundessteuer vollumfänglich der Einkommenssteuer (mit den entsprechenden AHV-Beitragsfolgen).

Gemäss Artikel 18 Absatz 4 DBG werden aber die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern wird der Kapitalgewinn in Buchgewinn (wiedereingebrachte Abschreibungen) und Wertzuwachs aufgeteilt. Die wiedereingebrachten Abschreibungen wurden während der Haltedauer auf dem Grundstück steuermindernd vorgenommen, weshalb der Buchgewinn (Differenz zwischen Gestehungskosten und Buchwert) der Einkommenssteuer unterliegt (§ 20 Abs. 4 StG).

Der Wertzuwachs (Differenz Gestehungskosten/Verkehrswert) unterliegt aufgrund der tatsächlichen Handänderung der Grundstückgewinnsteuer gemäss § 126 StG.

Im Kanton Thurgau wird bei Kapitalgewinnen auf Grundstücken im Geschäftsvermögen das monistische System angewandt (Buchgewinn: Einkommenssteuer; Wertzuwachs: Grundstückgewinnsteuer).

### **4.3. Privatentnahme**

#### **4.3.1. Allgemeines**

Bei der Privatentnahme liegt keine eigentliche Handänderung vor. Das Grundstück verbleibt - auch bei ursprünglicher Zugehörigkeit des Geschäftsvermögens - im Eigentum des Einzelfirmmainhabers oder des Personengeschafters. Eine Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen stellt daher lediglich aus steuersystematischen Gründen einen Realisationstatbestand dar.

#### **4.3.2. Staats- und Gemeindesteuern**

Bei den Staats- und Gemeindesteuern wird der Buchgewinn (wiedereingebrachte Abschreibungen) mit der Einkommenssteuer erfasst (§ 20 Abs. 4 StG). Mangels Handwechsels wird die Besteuerung des Wertzuwachses durch die Grundstückgewinnsteuer dagegen bis zu einer späteren Handänderung „aufgeschoben“ (§ 126 Abs. 1 Ziff. 1 StG e contrario).

#### **4.3.3. Direkte Bundessteuer**

Bei der direkten Bundessteuer wird bei der Überführung einer Liegenschaft aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen grundsätzlich der ganze Kapitalgewinn (wieder eingebrachte Abschreibungen und Wertzuwachs) vollumfänglich der Einkommenssteuer unterstellt (mit den entsprechenden AHV-Beitragsfolgen).

Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens ins Privatvermögen überführt, kann die steuerpflichtige Person nach Artikel 18a Absatz 1 DBG seit der Steuerperiode 2011 einen Steueraufschub beantragen. Im Zeitpunkt der Überführung wird diesfalls nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert (wieder eingebrachte Abschreibungen). Die Anlagekosten gelten dabei als neuer massgebender Einkommenssteuerwert. Die Besteuerung des Wertzuwachs wird bis zur Veräusserung aufgeschoben.

---

Ist ein Steueraufschub erfolgt, unterliegt der Wertzuwachsgeinn im Zeitpunkt der Veräusserung als (AHV-pflichtiges) Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Einkommenssteuer. Massgebend für die Berechnung des steuerbaren Wertzuwachsgeinns sind der erzielte Veräusserungserlös sowie die Anlagekosten. Der Verkehrswert im Zeitpunkt des Steueraufschubs ist dagegen unbeachtlich.

### **5. Verpachtung Geschäftsbetrieb**

Nach § 20a Absatz 1 StG und Artikel 18a Absatz 2 DBG gilt die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen (vgl. StP 20a Nr. 1).

Bei den Staats- und Gemeindesteuern ist diese Bestimmung seit der Steuerperiode 2008 und bei der direkten Bundessteuer seit der Steuerperiode 2011 in Kraft.

### **6. Erbteilung Geschäftsbetrieb**

Wird bei der Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, kann nach § 20a StG und Artikel 18a Absatz 3 DBG die Besteuerung von stillen Reserven aufgeschoben werden (vgl. StP 20a Nr. 1).

Bei den Staats- und Gemeindesteuern ist diese Bestimmung seit der Steuerperiode 2008 und bei der direkten Bundessteuer seit der Steuerperiode 2011 in Kraft.